

**Reglement über die Betreuungsgutscheine
für familienexterne Kinderbetreuung**
(revidiert aufgrund neuer gesetzlicher Grundlagen)

Die Einwohnergemeinde Fahrni erlässt gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 das nachstehende Reglement:

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere den Artikeln 28 – 75 FKJV¹ .
Betreuungsgutscheine	Art. 2 Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen. Das Gutschein-System wurde gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 08. April 2019 per 01. Januar 2020 eingeführt.
Zielgruppe	Art. 3 Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für a) grundsätzlich für Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens für die Betreuung in Kindertagesstätten^{*)} , b) für schulpflichtige Kinder bis und mit der zweiten Klasse für die Betreuung in Tagesfamilien^{*)} ^{*)}sofern diese beim Gutschein-System KiBon angeschlossen sind.
Organisation	Art. 4 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Organisationsverordnung.
Rechtsanspruch	Art. 5 ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot. ² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 3 Abs. 1 Bst. a FKJV , wonach der Kanton seine Ermächtigung nach Art. 2 Abs. 1 FKJV anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel des Kantons dies erfordern.
Anspruchberechtigtes Betreuungspensum	Art. 6 Das anspruchsberechtigte Pensum bei einem Bedarf nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a bis f FKJV wird ohne Zuschlag von 20 Prozent auf das tatsächliche Beschäftigungspensum festgelegt.

¹ Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV, BSG 860.22).

Gebühr	Art. 7 Pro Schuljahr und Kind ist die erstmalige Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein kostenlos, für weitere Gesuche (Korrekturen, Anpassungen) wird eine pauschale Gebühr von Fr. 50.00 erhoben.
Schlussbestimmungen Inkrafttreten	Art. 8 ¹ Das Reglement tritt nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist per 01. August 2024 in Kraft. ² Es hebt das Reglement über die Betreuungsgutscheine für familienexterne Kinderbetreuung vom 14. Juni 2021 auf.

Dieses Reglement wurde am **10. Juni 2024** durch die Gemeindeversammlung Fahrni genehmigt.

Einwohnergemeinde Fahrni

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeverwalterin

Stephan Althaus

Fabienne Rufer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 10. Mai 2024 bis am 10. Juni 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung Fahrni zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 19 vom 10. Mai 2024 und Nr. 20 vom 16. Mai 2024 bekannt gegeben.

Fahrni, 15. Juli 2024

Die Gemeindeverwalterin

Fabienne Rufer